

TSV 1864 Schlettau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1864 Schlettau e.V.“ (TSV 1864 Schlettau e.V.).
Er hat seinen Sitz in Schlettau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er ist Mitglied im Kreissportbund Erzgebirge e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V..
Sein Geschäftsjahr wird mit dem Kalenderjahr , 01. Januar bis 31. Dezember gleichgesetzt.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5. Er pflegt und fördert den Sport, sowohl im Breitensport, als auch im Leistungsbereich des Sportes für alle interessierten Bürger. Er ist darum bemüht, seinen Mitgliedern vielfältige sportliche Möglichkeiten in mehreren Sportarten anzubieten. Er erwirbt sich entsprechend dieser Gemeinnützigkeit das Recht der kostenlosen Nutzung der vorhandenen Sportstätten, übernimmt deren Pflege und wirkt beim weiteren Auf- und Ausbau von Sportstätten mit.
Der Verein ist parteilich und konfessional neutral. Er übernimmt die Aufgabe, die Geselligkeit und die Kameradschaft im Rahmen seines Vereinslebens zu fördern.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, denen grundsätzlich keine Kassenhoheit zusteht.
Dem Vorstand steht das Recht zu, in Sonderfällen Ausnahmen zu gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzung des "TSV 1864 Schlettau e.V." anerkennt.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Erwachsene und Jugendliche auf Antrag in eigener Entscheidung ab 14 Jahre.
- b) Kinder unter 14 Jahre auf eigene Entscheidung und Zustimmung der Eltern durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.

Es gelten gleiche Rechte und Pflichten sowohl für passive als auch aktive Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft - Mitgliedsbeitrag

- 5.1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter Beachtung des § 4, auf schriftlichen Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter.
Mit der jährlichen Bestandserhebung wird der Vorstand über die neu aufgenommenen Mitglieder in Kenntnis gesetzt.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmetages durch den Abteilungsleiter.
- 5.2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Beitragsordnung der jeweiligen Sportabteilung geregelt.
Die Beiträge sind im voraus fällig und eine Bringschuld.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Verlust der Mitgliedschaft

6.1. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedsbeiträge sind für den laufenden Monat noch zu entrichten.

Der Austritt ist mit seiner Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

Der Austritt verpflichtet das bisherige Mitglied zur Rückgabe allen von ihm genutzten Vereinseigentumes und seines Mitgliedsausweises.

6.2. Verlust der Mitgliedschaft durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss (§9)

§ 7 Ehrenmitglieder

7.1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können vom Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden.

7.2. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

7.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen oder Sportanlagen in anderer Rechtsträgerschaft, Sportgeräte und Baulichkeiten im Rahmen von geregelten Trainingszeiten kostenlos zu nutzen. Dabei sind gesonderte Bestimmungen einzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich im Verein und seinen Einrichtungen weder konfessionell noch parteilich zu betätigen,
- b) durch anständiges, faires und sportliches Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern,
- c) die Sportanlagen zu schonen und zu pflegen und gegen Verstöße einzuschreiten,
- d) bei Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen die Geräte und das Publikum zuvorkommend zu behandeln und Ausschreitungen zu verhindern.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

Vom Verein kann ausgeschlossen werden:

- a) wer gegen den § 8 dieser Satzung verstößt.
- b) wer mit den Vereinsbeiträgen mindestens 6 Monate im Rückstand ist.
- c) wer durch Wort, Schrift und Tat das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschlussantrag ist an den Vorstand schriftlich einzureichen. Er wird mit 2/3 Mehrheit durch den Vorstand entschieden.

Gegen eine solche Entscheidung kann der Betroffene binnen 2 Wochen die Mitgliederversammlung einberufen, die dann gleichfalls mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

Zur Entscheidungsfindung, sowohl durch den Vorstand, als auch durch die Vereinsorgane.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vorstände der Abteilungen.

§ 11 Vorstandschafft

Die Vorstandschafft besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Vereinsjugendleiter
- c) dem 1. Kassierer (Hauptkassierer)
- d) dem Schriftführer

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis im Sinne der Gesetzgebung. Sie sind alleinige Rechtsvertreter für den Verein. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Vereinsjugendleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Umfang der Vertretungsbefugnis

Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, gemeinsam Rechtsgeschäfte bis zu 500,00 € abzuschließen.
Bei Rechtsgeschäften über 500,00 € ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes erforderlich.

§ 13 Wahl der Vorstandschaft

Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl seiner Mitglieder ist beliebig zulässig. Zur Wahl des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder ist einfache Stimmenmehrheit, d.h. über 50 % der Wahlberechtigten erforderlich. Die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Vereinsjugendleiters, des 1. Kassierers und des Schriftführers erfolgt durch Personenwahl in die vorgesehene Funktion.

Bei Abwesenheit eines Kandidaten ist sein schriftliches Einverständnis einzuholen.

Verläuft die Wahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes ergebnislos, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen und die Wahl zu wiederholen.

Der bisherige Vorstand bzw. das betreffende Vorstandsmitglied bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 14 Ausschüsse

Innerhalb des Vereins bestehen:

- a) ein Finanzausschuss
- b) in jeder Abteilung ein Spiel- bzw. Sportausschuss

a) Finanzausschuss:

Er besteht aus einem Vorsitzenden, dem 1. Hauptkassierer und 2 Beisitzern, die aus den Reihen des Vereines zu gewinnen und zu wählen sind.

- Der Finanzausschuss hat sämtliche finanziellen Angelegenheiten zu bearbeiten und vorzubereiten und seine Entscheidung dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Beschlussfassung ist der § 12 dieser Satzung zu beachten.

- Wird eine Entscheidung des Finanzausschusses abgelehnt, ist die Angelegenheit erneut an den Finanzausschuss zu verweisen. Kommt keine Einigkeit zustande, entscheidet das nach § 12 zuständige Gremium endgültig.

- Für die Beschlussfassung im Finanzausschuss genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

b) Spiel- bzw. Sportausschuss:

- Besteht aus je einem Vertreter der Unterabteilung der Abteilungen, wie der einzelnen Mannschaften, Kinder- und

- Jugendabteilungen der Abteilungen, Schieds- und Kampfrichterwesen. Sie regeln:

- Alle anfallenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Trainings- und Wettkampftätigkeiten der betreffenden Abteilung.

- Sie erarbeiten gemeinsam Maßnahmen und schlagen sie zur Bestätigung und Beschlussfassung durch das zuständige Gremium vor.

§ 15 Wahl des Ausschusses

Der Finanzausschuss wird nach Zuarbeit durch die Abteilungen vom Vereinsvorstand gewählt. Vorstandsmitglieder, die mit zur Wahl stehen, haben kein Stimmrecht.

Die Spiel- bzw. Sportausschüsse werden durch die betreffenden Abteilungen bestätigt.

§ 16 Ergänzungswahlen

Der Vorstand des Vereines ist ermächtigt, sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres zu ergänzen. Ausgenommen davon ist der 1. und 2. Vorsitzende. Über eine Neubesetzung dieser Funktion kann die Mitgliederversammlung entscheiden. Sie ist beim Ausscheiden einer dieser beiden Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 17 Erlöschen

Ausscheiden im Sinne des § 15:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt oder Ausschluss
- c) durch Niederlegung oder Widerruf eines Amtes

Ein Widerruf (Abberufung) kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 18 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel einmal im Monat durchzuführen. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Die Durchführung ordentlicher Sitzungen der Vorstände der Abteilungen liegt in deren Ermessen, sollte aber eine Zeitspanne von 2 Monaten nicht überschreiten.

Die Durchführung von ordentlichen Sitzungen der beiden Ausschüsse erfolgt mindestens einmal im Quartal (3 Monate).

§ 19 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) als Jahresmitgliederversammlung im November jeden Jahres. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleiter.
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigter Mitglieder im gleichen Verhältnis gefordert wird.

Beide Formen der Mitgliederversammlungen müssen nachstehende Punkte enthalten:

- Erstattung eines Jahresberichtes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfung
- Bericht der Vorsitzenden der Abteilungen
- Entlastung des Vorstandes (aller 3 Jahre)
- Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vorsitzenden des Finanzausschusses (aller 3 Jahre)
- Wünsche und Anträge

Punkte bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen:

- das zu behandelnde Thema
- seine Stellungnahme des Vorstandes dazu
- Aussprache
- Anträge und Wünsche hierzu

§ 20 Stimmrecht

Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied ab 14 Jahre. Es kann nur persönlich ausgeübt und kann nicht übertragen werden.

§ 21 Antragsfristen

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Unter Beachtung des § 19 können auch Anträge in der Versammlung eingebracht werden, wenn dazu Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ihre Zustimmung gibt.

Anträge auf Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die beantragten Änderungen in der Tagesordnung aufgenommen und vorher veröffentlicht werden.

Zur Annahme der Änderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Aufnahme von Krediten, Verkauf von Vereinseigentum und Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder kann nur durch die Mitgliederversammlung in 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 22 Versammlungsleitung

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes zu leiten.

§ 23 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und Wahlhandlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgenommen sind Veränderungen der Satzung 2/3-Mehrheit, Ausschluss von Mitgliedern 2/3-Mehrheit, Aufnahme von Krediten 2/3-Mehrheit, Vereinsnamensänderung oder Auflösung des Vereins 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Protokoll

Über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Schriftführer (Protokollant) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist im zuständigen Gremium zu verlesen und dem § 23 zugrunde zu legen.

§ 25 Kassenprüfer

In jeder Jahresmitgliederversammlung mit Wahlhandlung (aller 3 Jahre) werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keine Wahlfunktion darüber hinaus im Verein ausüben.

Durch sie werden Kassenprüfung, Kassenführung, Ein- und Ausgabebelege und Jahresabschluss geprüft.

Die Kassenprüfung legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht vor. Sie sind wiederwählbar.

§ 26 Neuwahl – Wahlausschuss

Die aller 3 Jahre durchzuführende Neuwahl sind durch einen Wahlausschuss zu leiten.

Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern, welche vor Durchführung der Wahl von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden müssen. Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzettelabgabedurchgeführt.

Bei Einzelkandidaten kann auf Antrag der Mitglieder offen abgestimmt werden.

§ 27 Auflösung des Vereins

27.1. Die Auflösung des TSV kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

27.2. Bei Auflösung des TSV bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Schlettau zu übergeben. Die Verwendung des Vermögens erfolgt unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Förderung des Sports.

§ 28 Inkrafttreten

28.1. Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.10.2014 in Kraft.

28.2. Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2014 geändert und ergänzt.

Schlettau, den 16.10.2014